

Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Lauchhammer
Herrn Jörg Gärtner

Sprechzeiten der Verwaltung:
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Do 9-12 und 13-16 Uhr

Zuständige Stelle:
Liebenwerdaer Straße 69
B/30 Stabsstelle Recht
Zimmer 212
Herr Roselt
Durchwahl: 03574 488-560
wieland.roselt@lauchhammer.de

Ihr Zeichen/Nachricht

Aktenzeichen
30.00.03

Datum
07.10.2025

Beanstandung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025
Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die
Transformation 1.535 ° gGmbH für das Jahr 2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII

Sehr geehrter Herr Gärtner,

hiermit beanstande ich lt. § 55 BbgKVerf fristgemäß den Beschluss der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025 Zuschussgewährung für die Stiftung
Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535 ° gGmbH für das Jahr
2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII nachdem nunmehr deren Niederschrift (siehe Auszug
aus der Niederschrift, Anlage 1) vorliegt.

Begründung:

Ich bin der Auffassung, dass der am 24.09.2025 gefasste Beschluss der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Lauchhammer rechtswidrig ist.

Der Beschluss umfasst eine Zuschussgewährung von insgesamt 212.142 € an die Stiftung
Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24.09.2025 hatte die Stadt Lauchhammer keinen
rechtskräftigen Haushalt. Die Planung des Haushaltes für die Jahre 2025 und 2026 erfolgt
derzeit.

Demnach unterliegt die Stadt Lauchhammer der vorläufigen Haushaltsführung des § 71
BbgKVerf.

§ 71 BbgKVerf

Vorläufige Haushaltsführung

*(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht,
so darf die Gemeinde*

1. *Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,*
2. *Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,*
3. *neue Investitionsmaßnahmen beginnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind,*
4. *Steuern, für die die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Sätzen des Vorjahres erheben und*
5. *Kredite umschulden.*

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Form einer Einzelgenehmigung. § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt der letzte wirksame Stellenplan weiter.

Die beabsichtigte Zahlung in 2026 an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH beinhaltet freiwillige Zuschüsse der Stadt Lauchhammer. Für diese freiwilligen Zuschüsse der Stadt fehlt es an einer Rechtsgrundlage, da es sich um keinen Ausnahmetatbestand des § 71 BbgKVerf. handelt.

Zwar wird in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt und die benötigten Mittel in Höhe von 213.000 € im Haushaltsentwurf für 2026 eingeplant sind. Dies ersetzt jedoch keinen veröffentlichten Haushalt.

Ein Beschluss selbst stellt keine gesetzliche Verpflichtung dar.

Sowie die vorläufige Haushaltsführung endet, legitimiert die Haushaltssatzung die Auszahlungen der Aufwendungen/Auszahlungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Da es sich bei den 121.142,00 € zusätzlicher Mittel an die Transformation 1.535° gGmbH um freiwillige Leistungen handelt, die nicht vom Tatbestand des § 71 BbgKVerf umfasst sind, kann ein beschlossener Haushaltsplan diese Aufwendungen/Auszahlungen nicht legitimieren.

Für die Auszahlung des Zuschusses an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer besteht eine vertragliche Verpflichtung. In dem Vertrag vom 25.10.2017 wurde ein Festzuschuss von 61.000,00 €, zahlbar in vier Raten vereinbart. Der Betrag des Festzuschusses ist im beanstandeten Beschluss in falscher Höhe mit 60.000,00 € ausgewiesen.

Die Stadt Lauchhammer ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, der vertraglichen Zahlungspflicht nachzukommen. Da der Betrag des Beschlusses vom vertraglich vereinbarten Betrag abweicht, ist der Beschluss auch insofern zu beanstanden.

Gleiches gilt für den flexiblen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € pro Jahr. Gemäß der vertraglichen Regelung vom 25.10.2017 ist für die Auszahlung der 30.000,00 € ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Die Haushaltslage ist für die Entscheidung nicht relevant. Eine Zahlung in Raten ist vertraglich nicht vorgesehen.

Da der beanstandete Beschluss einen abweichenden Betrag in Höhe von 31.000,00 € und eine Zahlung in vier Teilbeträgen vorsieht, ist auch dieser Teil zu beanstanden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 24.09.2025 Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535 ° gGmbH für das Jahr 2026 – Vorlage-Nr.: 2025/019/VIII ist demnach rechtswidrig und durch mich insgesamt zu beanstanden.



Mirko Buhr
Bürgermeister

Anlagen: - Beschluss
 - Stellungnahme Kommunalaufsicht

B e s c h l u s s b l a t t

der Vorlage 2025/019/VIII

Beschluss - Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff:

Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer für den Betrieb des Kunstgussmuseums und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026, zusätzlich zum für die Stiftung Kunstgussmuseum vertraglich gebundenen Festzuschuss von 60.000 Euro, mit einem Gesamtbetrag von 152.142,00 Euro für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu fördern.

Damit beläuft sich der Gesamtzuschuss für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und für die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026s auf insgesamt 212.142,00 Euro.

Der zusätzliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

60.000 Euro Festzuschuss

31.000,00 Euro flexibler Zuschuss lt. BV 2017/018/VI

121.142,00 Euro zusätzliche Mittel.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 212.142 Euro wird als institutioneller Zuschuss gezahlt.

Die Auszahlung Zuschussbetrages in Höhe von 91.000 Euro erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum:

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 70.170,00 Euro für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V. und von 50.972,00 Euro für die Transformation 1.535° gGmbH (in Summe 121.142,00 Euro) bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung durch jeweils separaten Beschluss über die einzelnen Teilbeträge für jedes Halbjahr.

Die Beschlussfassung erfolgt für die Zahlung für das 1. Halbjahr 2026 in der SVV am 10. Dezember 2025.

Für das 2. Halbjahr 2026 erfolgt die Beschlussfassung im 2. Sitzungslauf 2026.

Die Auszahlung erfolgt bei Freigabe durch die SVV in folgenden Teilbeträgen:

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Transformation 1.535° gGmbH.

und

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
17.542,20 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer.

Die Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Jahres 2026 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Nachweis ist zu erbringen, dass Fördermittel und Sponsoringgelder für den Betrieb der Einrichtungen von den Zuschussnehmern beantragt bzw. angeworben wurden. Die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° g GmbH arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Erfordernisse an der Umsetzung bzw. an der Klärung offener Fragen und Sachlagen des Projektes ERZ und KOHLE aktiv mit, soweit dies erforderlich ist.

Der Betrieb der Einrichtungen der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der gGmbH ist in der jetzigen Art der Betreibung unverändert weiterzuführen.

In der Zahlung des Zuschusses ist der flexible Zuschussbetrag in Höhe von 31.000,00 Euro lt. BV 2017/018/VI enthalten und ist für 2026 nicht extra zu beantragen.

Beratungsergebnis:

	einstimmig	x	mit Mehrheit		zurückgezogen
18	Ja	2	Nein	1	Enthaltung
x	lt. Beschluss		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					
Wiedervorlage					

Beschluss-Nr.: 25/09/19

Jörg Gärtner
Vorsitzender der SVV

Mirko Buhr
Bürgermeister

Lauchhammer, 26.09.2025



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Stadt Lauchhammer
Herrn Wieland Roselt
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer

**DER LANDRAT DES LANDKREISES
OBERSPREEWALD-LAUSITZ
ALS ALLGEMEINE UNTERE
LANDESBEHÖRDE**

Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Rechts- und Rechnungsprüfungsamt

Geschäftszeichen
15.17-2025/002840

Auskunft erteilt
Frau Susann Priemer
T. 03573 870-1435
F. 03573 870-1410
susann-priemer@osl-online.de
www.osl-online.de

Senftenberg, 06.10.2025

**Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum
Lauchhammer und die
Transformation 1.535 ° gGmbH**

hier: Kommunalaufsichtsrechtliche Stellungnahme zur geplanten Beanstandung

Sehr geehrter Herr Roselt,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 02.10.2025 und folge Ihrer Bitte um eine kommunalaufsichtsrechtliche Einschätzung.

Sie sprachen drei zu beanstandende Punkte an. Erstens die Vereinbarung über die Auszahlung eines freiwilligen Zuschusses in Höhe von 121.142,00€ an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V. und die Transformation 1.353° gGmbH im Jahr 2026. Die Stadt Lauchhammer befindet sich momentan in der vorläufigen Haushaltsführung und ist nach §71 Punkt 1 BbgKVerf während dieser nicht berechtigt, freiwillige Auszahlungen zu tätigen. Die SVV darf keinen Beschluss zur Auszahlung des Betrages verabschieden, solange die Grundlage, welche die für das Jahr 2026 geltende Haushaltssatzung ist, nicht in Kraft getreten ist. Eine Beanstandung ist somit rechtens. Die SVV könnte den Beschluss als Absichtserklärung zur Aufnahme des Zuschusses in den Haushaltsplan 2026 und unter Vorbehalt dessen Inkrafttretens formulieren.

Zweitens die Nichteinhaltung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungsraten. Dabei wird im Beschluss die Einmalzahlung des Festbetrages auf die vier Raten des flexiblen Zuschusses verteilt. Dies ist zu Recht zu beanstanden. Es gilt, sich an die Regelungen des geschlossenen Vertrages zu halten.

Drittens die fehlerhafte Nennung der Zahlungsbeiträge, welche sich auf 61.00€ und 30.000€ belaufen anstatt auf 60.000€ und 31.000€. Auch dies ist zu beanstanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der von Ihnen vorbereitete Text einer Beanstandung meine vollumfängliche Unterstützung findet.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED10SL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.



Gerne stehe ich Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Priemer
SB Kommunalaufsicht

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2025/019/VIII		
Federführend:	Status: öffentlich		
FB Bildung, Soziales und Bürgerservice	AZ:		
	Datum: 22.09.2025		
	Einreicher: Bürgermeister		
Zuschussgewährung für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	21.08.2025	Arbeitsgruppe - BV in Vorbereitung des SVV-Sitzungslaufes	Vorberatung
Öffentlich	16.09.2025	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	18.09.2025	Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss	Vorberatung
Öffentlich	22.09.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Variante I

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, die Stiftung Kunstguss-museum Lauchhammer für den Betrieb des Kunstgussmuseums und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026, zusätzlich zum für die Stiftung Kunstgussmuseum vertraglich gebundenen Festzuschuss von 60.000 Euro, mit einem Gesamtbetrag von 152.142,00 Euro für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu fördern.

Damit beläuft sich der Gesamtzuschuss für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und für die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026 auf insgesamt 212.142,00 Euro.

Der zusätzliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

60.000 Euro Festzuschuss
 31.000,00 Euro flexibler Zuschuss lt. BV 2017/018/VI
 121.142,00 Euro zusätzliche Mittel

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 212.142 Euro wird als institutioneller Zuschuss gezahlt.

Die Auszahlung des zusätzlichen Zuschussbetrages erfolgt in Teilbeträgen:

40.292,50 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
 40.292,50 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
 40.292,50 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
 40.292,50 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026
 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

und

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026
 12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026
 12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026
 12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026
 jeweils an die Transformation 1.535° gGmbH.

Die Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Jahres 2026 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Nachweis ist zu erbringen, dass Fördermittel und Sponsoringgelder für den Betrieb der Einrichtungen von den Zuschussnehmern beantragt bzw. angeworben wurden.

Die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° g GmbH arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Erfordernisse an der Umsetzung bzw. an der Klärung offener Fragen und Sachlagen des Projektes ERZ und KOHLE aktiv mit, soweit dies erforderlich ist.

Der Betrieb der Einrichtungen der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der gGmbH ist in der jetzigen Art der Betreibung unverändert weiterzuführen.

In der Zahlung des Zuschusses ist der flexible Zuschussbetrag in Höhe von 31.000,00 Euro lt. BV 2017/018/VI enthalten und ist für 2026 nicht extra zu beantragen.

Variante II

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer für den Betrieb des Kunstgussmuseums und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026, zusätzlich zum für die Stiftung Kunstgussmuseum vertraglich gebundenen Festzuschuss von 60.000 Euro, mit einem Gesamtbetrag von 152.142,00 Euro für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu fördern.

Damit beläuft sich der Gesamtzuschuss für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und für die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026s auf insgesamt 212.142,00 Euro.

Der zusätzliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

60.000 Euro Festzuschuss

31.000,00 Euro flexibler Zuschuss lt. BV 2017/018/VI

121.142,00 Euro zusätzliche Mittel.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 212.000 Euro wird als institutioneller Zuschuss gezahlt.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages in Höhe von 91.000 Euro erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum:

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 70.170,00 Euro für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V. und von 50.972,00 Euro für die Transformation 1.535° gGmbH (in Summe 121.142,00 Euro) bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung durch jeweils separaten Beschluss über die einzelnen Teilbeträge.

Die Beschlussfassung erfolgt für die Zahlung für das 1. Quartal 2026 in der SVV am 10. Dezember 2025.

Für die weiteren Quartalszahlungen erfolgt die Beschlussfassung jeweils im 1. Sitzungslauf für das 2. Quartal, im 2. Sitzungslauf für das 3. Quartal und im 3. Sitzungslauf für das 4. Quartal 2026.

Die Auszahlung erfolgt bei Freigabe durch die SVV in folgenden Teilbeträgen:

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Transformation 1.535° gGmbH.

und

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

17.542,20 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer.

Die Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Jahres 2026 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Nachweis ist zu erbringen, dass Fördermittel und Sponsoringgelder für den Betrieb der Einrichtungen von den Zuschussnehmern beantragt bzw. angeworben wurden.

Die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° g GmbH arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Erfordernisse an der Umsetzung

bzw. an der Klärung offener Fragen und Sachlagen des Projektes ERZ und KOHLE aktiv mit, soweit dies erforderlich ist.

Der Betrieb der Einrichtungen der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der gGmbH ist in der jetzigen Art der Betreibung unverändert weiterzuführen.

In der Zahlung des Zuschusses ist der flexible Zuschussbetrag in Höhe von 31.000,00 Euro lt. BV 2017/018/VI enthalten und ist für 2026 nicht extra zu beantragen.

Variante III

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer für den Betrieb des Kunstgussmuseums und die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026, zusätzlich zum für die Stiftung Kunstgussmuseum vertraglich gebundenen Festzuschuss von 60.000 Euro, mit einem Gesamtbetrag von 152.142,00 Euro für den Betrieb ihrer Einrichtungen zu fördern.

Damit beläuft sich der Gesamtzuschuss für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und für die Transformation 1.535° gGmbH für das Jahr 2026 auf insgesamt 212.142,00 Euro.

Der zusätzliche Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

60.000 Euro Festzuschuss

31.000,00 Euro flexibler Zuschuss lt. BV 2017/018/VI

121.142,00 Euro zusätzliche Mittel.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 212.142 Euro wird als institutioneller Zuschuss gezahlt.

Die Auszahlung Zuschussbetrages in Höhe von 91.000 Euro erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum:

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

22.750,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 70.170,00 Euro für die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer e. V. und von 50.972,00 Euro für die Transformation 1.535° gGmbH (in Summe 121.142,00 Euro) bedürfender vorherigen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung durch jeweils separaten Beschluss über die einzelnen Teilbeträge für jedes Halbjahr.

Die Beschlussfassung erfolgt für die Zahlung für das 1. Halbjahr 2026 in der SVV am 10. Dezember 2025.

Für die das 2. Halbjahr 2026 erfolgt die Beschlussfassung im 2. Sitzungslauf 2026.

Die Auszahlung erfolgt bei Freigabe durch die SVV in folgenden Teilbeträgen:

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

12.743,00 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Transformation 1.535° gGmbH.

und

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.01.2026

17.542,20 Euro mit Fälligkeit 15.04.2026

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.07.2026

17.542,50 Euro mit Fälligkeit 15.10.2026 jeweils an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer.

Die Mittel sind aus Haushaltsmitteln des Jahres 2026 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Nachweis ist zu erbringen, dass Fördermittel und Sponsoringgelder für den Betrieb der Einrichtungen von den Zuschussnehmern beantragt bzw. angeworben wurden. Die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und die Transformation 1.535° gGmbH arbeiten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Erfordernisse an der Umsetzung bzw. an der Klärung offener Fragen und Sachlagen des Projektes ERZ und KOHLE aktiv mit, soweit dies erforderlich ist.

Der Betrieb der Einrichtungen der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der gGmbH ist in der jetzigen Art der Betreibung unverändert weiterzuführen.

In der Zahlung des Zuschusses ist der flexible Zuschussbetrag in Höhe von 31.000,00 Euro lt. BV 2017/018/VI enthalten und ist für 2026 nicht extra zu beantragen.

Beratungsergebnis:

Gremium		Stadtverordnetenversammlung		Sitzung am 24.09.2025	
	einstimmig		mit Mehrheit		zurückgezogen
	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschluss		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					
Wiedervorlage					

Vorgang entspricht dem Haushaltsplan

☐ Ja ☐ Nein
Es liegt kein bestätigter Haushaltsplan vor.
Im Haushaltsentwurf sind für 2026 Mittel
in Höhe von 213.000,00 Euro eingeplant.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen

Produkt: 252
Kostenträger: 252.1.02.01
Kostenstelle: 111006
Sachkonto: 531810

	Betrag	davon 2025	davon 2026	davon 2027	davon 2028
Auswirkungen Ergebnishaushalt:					
Ertrag					
Aufwand			213.000,00		
Auswirkungen Finanzhaushalt:					
Einzahlung					
Auszahlung					

Alle Beträge in EUR

Sachverhalt

Der Stadtverwaltung Lauchhammer liegt mit Datum vom 18.06.2025 ein Antrag der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer für den gemeinsamen Betrieb von Infopunkt und Kunstgussmuseum sowie für die Transformation 1.535° gGmbH vor (siehe Anlage).

Dieser Antrag beinhaltet 3 Varianten bezüglich der Bezuschussung durch die Stadt Lauchhammer.

Variante 1: Zuschussgewährung bei Fortführung des Projektes ERZ und KOHLE
Variante 2: Zuschussgewährung bei Ruhen des Projektes ERZ und KOHLE
Variante 3: Zuschussgewährung bei Abbruch des Projektes ERZ und KOHLE

Nach einer gemeinsamen Beratung mit Frau Hellriegel (Vertreter Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer) und Herrn Winkelmann (Vertreter Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und GF Transformation 1.535° gGmbH) wurde die Variante 2: Zuschussgewährung bei Ruhen des Projektes ERZ und KOHLE als für das Jahr 2026 zu favorisierende Variante abgestimmt und der daraus resultierende Zuschussbedarf wird hier zur Beschlussfassung gebracht.

Das Projekt ERZ und KOHLE kann in 2026 nicht wie geplant weitergeführt werden. Da jedoch noch keine endgültige Entscheidung über die Weiterführung getroffen werden kann, muss neben dem Zuschuss für das Kunstgussmuseum auch ein nochmals reduzierter Zuschuss für die Transformation 1.535° gGmbH von der Stadt Lauchhammer an dieselbe geleistet werden, damit alle Optionen für das Projekt weiter gesichert sind.

Ohne die Bezuschussung durch die Stadt Lauchhammer sind weder die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer noch die Transformation 1.535° gGmbH (vorher Biotürme gGmbH) hinreichend finanziert, um den Betrieb ihrer Einrichtungen aufrecht erhalten zu können. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Schließung des Kunstgussmuseum ein erheblicher und dramatischer Verlust für die Stadt Lauchhammer ist.

Die Transformation 1.535° gGmbH als Eigentümer und Betreiber der Biotürme ist ein entscheidender Partner für die Entwicklung des Projektes ERZ und KOHLE/Transformation 1.535°. Aufgrund dieser Bedeutung wurde sie bereits im Vorjahr finanziell bezuschusst, um die gemeinsame Entwicklung des Projektes absichern zu können. Betroffen vom Bestand der Transformation 1.535 ° gGmbH ist auch die Stiftung Kunstgussmuseum und somit ebenfalls das Kunstgussmuseum Lauchhammer, da die gGmbH eine 100 %ige Tochter der Stiftung ist.

Unabhängig von der Fortführung des Projektes ist die Sicherung der Transformation 1.535° gGmbH trotz des Ruhens des Projektes ERZ und KOHLE auch für das Jahr 2026 erforderlich, um bis zu einer endgültigen Entscheidung zum Projekt alle Handlungsoptionen offen zu lassen und falls erforderlich eine geordnete Liquidierung vorzubereiten. Bis dahin muss der Bestand der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer und der Transformation 1.535° gGmbH im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch die Stadtverwaltung Lauchhammer institutionell bezuschusst werden.

Anlage

Antrag mit Finanzierungsplanung und Zuschussvarianten

.....
Mirko Buhr
Bürgermeister